

Kathrin Uedl  
Wilfried Winter



2. Auflage

LEITFADEN

# Das Kfz im Steuerrecht

für Lohnverrechnung  
und Bilanzierung



Autoren:

**Kathrin Uedl, MSc. BSc.**

Steuerberaterin einer Steuerberatungskanzlei in Leibnitz, außerdem Vortragende an diversen Bildungseinrichtungen für allgemeine BWL, Rechnungswesen sowie steuerliche Themen, Absolventin des Umgründungs- und Vereinsrechtslehrganges der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

**Mag. Wilfried Winter**

Steuerberater einer Steuerberatungskanzlei in Leibnitz, außerdem Vortragender für steuerliche Themen sowie als Absolvent der Liegenschaftsbewertungs-Akademie vorwiegend in der steuerlichen Beratung bei Immobilienprojekten tätig.

Ein besonderer Dank gilt Anna-Maria Sommer, BA für ihre Unterstützung bei der Überarbeitung dieses Buches sowie Sieglinde Hammer für die abschließende Durchsicht.

Idee und Konzept von MMag. Margit Michlits, LL.M.

2. Auflage, Juni 2021

ISBN: 978-3-7041-0788-6 (Print)  
978-3-7041-2149-3 (E-Book)

dbv-Verlag – Fachverlag für Steuer- und Wirtschaftsrecht  
8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Tel (0316) 38 30 33; Fax (0316) 38 30 43  
Internet: <http://www.dbv.at>, E-Mail: [office@dbv.at](mailto:office@dbv.at)

Copyright © 2021 by dbv-Verlag Graz  
Hergestellt in Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Alle Angaben und externen Verlinkungen in diesem Buch erfolgen ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren und des Verlages ist ausgeschlossen. Stand der externen Verlinkungen: 23.6.2021

Druck und Herstellung

dbv-Druck-, Beratungs- und Verlagsgesellschaft mbH, Graz

# Vorwort

In Österreich gibt es wenige Rechtsbereiche, die so umfassend geregelt sind wie die Thematik des Fahrzeuges im Betriebsvermögen. Dies vor dem Hintergrund, dass fast alle Unternehmer sich früher oder später mit der Frage des Firmenfahrzeuges konfrontiert sehen. Einschränkungen wie das Vorsteuerabzugsverbot, die gesetzliche Mindestnutzungsdauer, die Luxustangente, die Bildung eines Aktivpostens im Falle des Leasings und vieles mehr sind hierbei zu berücksichtigen.

Auch die Normverbrauchsabgabe ist ein Thema, das nicht an Aktualität und Komplexität eingebüßt hat und die Frage, ob denn das Fahren mit einem ausländischen Kennzeichen eine Möglichkeit zur Vermeidung der Normverbrauchsabgabe darstellt, beschäftigt viele Unternehmer wie Private. Im Jahr 2021 kommt es nunmehr zu umfassenden Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe, die es aufzuarbeiten gilt.

Ebenso ein laufendes Thema in Bezug auf das Fahrzeug im Betriebsvermögen ist der Sachbezug, der nicht nur Mitarbeiter, sondern auch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH trifft. Durch die Verordnung aus dem Jahr 2018 wurde dahingehend nun endlich Klarheit in Bezug auf die Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges durch den Gesellschafter-Geschäftsführer gebracht.

Zudem werden ua Themen wie das Elektrofahrzeug, Spezialfragen für Autohändler sowie die Differenzbesteuerung oder der Umgang mit Vorführfahrzeugen behandelt.

Das vorliegende Buch soll einen fundierten Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Judikatur zu allen Themenbereichen rund um das Auto geben und untermauert die Theorie auch anhand praktischer Beispiele.

Kathrin Uedl, MSc. BSc.  
Mag. Wilfried Winter

Leibnitz, im Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
----------------	----------

## **Kapitel 1 Besonderheiten des Kraftfahrzeuges im Anlagevermögen**

1.1	Wann handelt es sich um ein Fahrzeug des Anlagevermögens? .....	11
1.1.1	Ansatz von Kilometergeld oder anteiligen tatsächlichen Aufwendungen ...	11
1.1.2	Anforderungen an das Fahrtenbuch .....	13
1.1.3	Judikatur .....	14
1.1.4	Bewertungsvorschriften in der Einkommensteuer .....	17
1.2	Steuerliche Einschränkungen für Fahrzeuge des Anlagevermögens .....	17
1.2.1	Vorsteuerabzug .....	17
1.2.1.1	Vorsteuerabzug beim Pkw des Anlagevermögens .....	17
1.2.1.2	Begünstigte Verwendungszwecke .....	19
1.2.1.3	Vorsteuerabzug bei anderen Kraftfahrzeugarten .....	21
1.2.1.4	Verordnung des BMF zu der Klassifizierung als Kleinbus bzw Klein-Lkw	21
1.2.1.5	Judikatur .....	24
1.2.2	Mindest-Nutzungsdauer .....	26
1.2.2.1	Mindest-Nutzungsdauer beim Pkw des Anlagevermögens .....	26
1.2.2.2	Begünstigte Verwendungszwecke .....	28
1.2.2.3	Mindest-Nutzungsdauer bei anderen Kraftfahrzeugsarten .....	29
1.2.2.4	Judikatur .....	29
1.2.3	Angemessenheitsprüfung (Luxus-Tangente) .....	30
1.2.3.1	Luxus-Tangente beim Pkw des Anlagevermögens .....	30
1.2.3.2	Begünstigte Verwendungszwecke .....	31
1.2.3.3	Luxus-Tangente bei anderen Kraftfahrzeugarten .....	31
1.2.3.4	Judikatur .....	32
1.2.4	Sonderfälle Kleinbus und Pritschenwagen .....	34
1.2.4.1	Änderungen der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur .....	34
1.2.4.2	Sichtweise und Praxis der Finanzverwaltung zu Pritschenfahrzeugen und Kastenwägen (Salzburger Steuerdialog 2016) .....	35
1.2.4.3	Judikatur .....	37
1.2.4.4	Der Fall „Opel Zafira“ .....	37

## **Kapitel 2 Leasing von Kraftfahrzeugen**

2.1	Finanzierungsleasing .....	46
2.1.1	Merkmale Finanzierungsleasing .....	47
2.1.2	Luxus-Tangente beim Finanzierungsleasing .....	47
2.1.3	Aktivposten beim Finanzierungsleasing .....	48
2.2	Operating Leasing .....	51
2.2.1	Merkmale Operating Leasing .....	51
2.2.2	Luxus-Tangente beim Operating Leasing .....	51
2.2.3	Aktivposten beim Operating Leasing .....	51
2.2.4	Judikatur .....	52

## **Kapitel 3 Das Elektrofahrzeug**

3.1	Gesetzliche Grundlagen .....	53
3.2	Vorsteuerabzug .....	54
3.3	Mindest-Nutzungsdauer .....	56
3.4	Angemessenheitsprüfung (Luxus-Tangente) .....	56
3.5	Sachbezug .....	56
3.5.1	Sachbezug für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer .....	56
3.5.2	Sonderfälle .....	57
3.6	Judikatur .....	57

## **Kapitel 4 Das Vorführfahrzeug**

4.1	Voraussetzungen für die Behandlung als Vorführfahrzeug .....	58
4.1.1	Was versteht man unter Vorführzwecke? .....	58
4.1.2	Wie lange ist die Nutzung als Vorführfahrzeug möglich? .....	59
4.2	Vorsteuerabzug .....	59
4.3	Angemessenheitsprüfung (Luxus-Tangente) und Mindest-Nutzungsdauer .....	60
4.4	Bewertung im Jahresabschluss (Umlaufvermögen) .....	60
4.5	Umwidmung eines Vorführfahrzeuges ins Anlagevermögen .....	61
4.6	Judikatur .....	61

## **Kapitel 5 Sachbezüge in Zusammenhang mit der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen**

5.1	Rechtliche Grundlagen .....	64
-----	-----------------------------	----

	Seite
5.2 Sachbezugswerte bei Dienstnehmern .....	66
5.2.1 Sachbezugswerte bei sonstigen Vorteilen aus dem Dienstverhältnis .....	67
5.3 Sachbezugswerte bei unwesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäfts- führern .....	67
5.4 Sachbezugswerte bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern	68
5.4.1 Judikatur .....	69
5.5 Sonderfall Elektroautos .....	70
5.6 Judikatur .....	70

## **Kapitel 6 Differenzbesteuerung**

6.1 Rechtliche Grundlagen .....	75
6.1.1 Voraussetzungen für die Anwendung der Differenzbesteuerung .....	76
6.1.1.1 Beweglicher körperlicher Gegenstand .....	77
6.1.1.2 Gewerblicher Wiederverkäufer .....	77
6.1.1.3 Lieferung im Gemeinschaftsgebiet und Umsatzsteuer nicht geschuldet oder Differenzbesteuerung zur Anwendung gebracht .....	78
6.1.2 Differenzbeststeuerter Verkauf aus dem Anlagevermögen .....	79
6.1.3 Differenzbesteuerung und Eigenverbrauch .....	80
6.2 Bemessungsgrundlage – Mehrerlös .....	80
6.2.1 Einzelfallbetrachtung .....	81
6.2.2 Betrachtung nach der Gesamtdifferenz .....	82
6.2.3 Aufzeichnungspflichten .....	84
6.2.4 Was tun bei einem Mindererlös? .....	84
6.3 Rechnungslegung bei Anwendung der Differenzbesteuerung .....	85
6.4 Differenzbesteuerung im Binnenmarkt, Ausfuhrlieferungen .....	86
6.5 Optionsmöglichkeit .....	86
6.6 Nachteil durch verdeckten Preisnachlass .....	87
6.7 Forderungsverluste aus differenzbesteuerten Verkäufen .....	88
6.8 Anzahlungen im Rahmen der Differenzbesteuerung .....	89
6.9 Zusammenstellen und Teilen von Gegenständen .....	89
6.9.1 Was müssen Schrott- und Teilehändler beachten? .....	90
6.10 Differenzbesteuerung und Registrierkassenpflicht .....	90
6.11 Differenzbesteuerung und Buchführungsgrenzen .....	90
6.12 Judikatur .....	91

**Kapitel 7 Normverbrauchsabgabe**

7.1	Rechtliche Grundlagen .....	94
7.2	Welche Fahrzeuge unterliegen der NoVA? (Rechtslage bis 30.6.2021) .....	94
7.3	Welche Vorgänge lösen NoVA-Pflicht aus? .....	98
7.3.1	§ 1 Z 1 NoVAG .....	98
7.3.2	§ 1 Z 2 NoVAG .....	100
7.3.3	§ 1 Z 3 NoVAG .....	101
7.3.3.1	Fahren mit ausländischem Kennzeichen .....	103
7.3.3.2	Konsequenzen einer unterlassenen Entrichtung der NoVA .....	104
7.3.3.3	Judikatur .....	104
7.3.4	§ 1 Z 4 NoVAG .....	109
7.4	Genehmigungsdatenbank .....	110
7.5	Leasing und NoVA-Pflicht .....	111
7.6	Befreiungstatbestände (Rechtslage bis 30.6.2021) .....	112
7.6.1	Begünstigte Verwendungszwecke .....	115
7.6.1.1	Vorführfahrzeuge .....	115
7.6.1.2	Fahrschulkraftfahrzeuge .....	116
7.6.1.3	Miet-, Taxi- und Gästewagen .....	116
7.6.1.4	Kurzfristige Vermietung .....	119
7.6.1.5	Krankenförderung und Rettungswesen .....	119
7.6.1.6	Leichenwagen .....	120
7.6.1.7	Feuerwehrfahrzeuge .....	120
7.6.1.8	Begleitfahrzeuge für Sondertransporte .....	120
7.6.2	Diplomaten .....	120
7.6.3	Judikatur .....	123
7.7	Bemessungsgrundlage .....	127
7.7.1	Entgelt .....	127
7.7.2	Gemeiner Wert .....	128
7.7.2.1	Fahrzeugimport aus dem EU-Raum .....	129
7.7.2.2	Fahrzeugimport aus einem Drittland .....	130
7.7.2.3	Änderung des Zustandes des Fahrzeuges .....	130
7.7.2.4	Sonstige Fälle .....	130
7.8	Wann entsteht die NoVA-Schuld? .....	131
7.8.1	Wer ist der Steuerschuldner der Normverbrauchsabgabe? .....	131

	Seite
7.9 Tarif (Rechtslage bis 30.6.2021) .....	133
7.9.1 Normverbrauchsabgabe und Differenzbesteuerung .....	140
7.9.2 Alte Rechtslage (vor 1.3.2014) .....	141
7.9.2.1 Bonus-Malus-System .....	143
7.10 Vergütung der Normverbrauchsabgabe .....	145
7.10.1 § 12 NoVAG (Rechtslage bis 30.6.2021) .....	145
7.10.2 § 12a NoVAG .....	146
7.10.3 Judikatur .....	147
7.11 Ertragsteuerliche Bedeutung der Normverbrauchsabgabe .....	151

## Kapitel 8 Auto und Ausland

8.1 Binnenmarktregelung .....	152
8.1.1 Inngemeinschaftliche Lieferung von Neufahrzeugen .....	157
8.1.1.1 Lieferung an Abnehmer ohne UID .....	157
8.1.1.2 Gelegentlicher Kfz-Lieferer .....	158
8.1.2 Inngemeinschaftlicher Erwerb von Neufahrzeugen .....	158
8.1.2.1 Eigenimport von (Neu-)Fahrzeugen .....	158
8.2 Das Fahrzeug als Übersiedlungsgut .....	159

## Kapitel 9 Kraftfahrzeugsteuer

9.1 Gegenstand der Steuer .....	160
9.2 Befreiungen .....	162
9.3 Dauer der Steuerschuld und Steuerschuldner .....	165
9.4 Steuersatz .....	165

## Anhang

Anhang 1: PKW-Angemessenheitsverordnung .....	170
Anhang 2: Auszug aus den NoVAR zur Genehmigungsdatenbank .....	171
Anhang 3: Normverbrauchsabgabegesetz neue Rechtslage .....	174
Anhang 4: Verordnung zur Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer .....	180
Paragrafenverzeichnis .....	181
Stichwortverzeichnis .....	184



Zusätzlich stehen Ihnen die mit dem Downloadsymbol gekennzeichneten **Anhänge** als **Download** unter [https://www.dbv.at/downloads/ergaenzungen\\_zu\\_dbv-werken/](https://www.dbv.at/downloads/ergaenzungen_zu_dbv-werken/) zur Verfügung.  
Passwort: 0788

## Kapitel 1

# Besonderheiten des Kraftfahrzeuges im Anlagevermögen

## 1.1 Wann handelt es sich um ein Fahrzeug des Anlagevermögens?



§ 198 Abs 2 UGB definiert Anlagevermögen wie folgt:

*„Als Anlagevermögen sind die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.“*

Anlagevermögen soll dem Betrieb längerfristig dienen (in der Regel länger als ein Jahr).



### ACHTUNG

Diese Unterscheidung ist speziell bei Betrieben, die auch mit Fahrzeugen handeln, sehr wichtig. Denken Sie nur an einen Kfz-Händler, der Fahrzeuge für das Umlaufvermögen (Handel), als Vorführfahrzeuge, als Leihfahrzeuge (für Kunden während der Reparatur des Fahrzeuges), als Mietfahrzeuge, als klassisches Anlagevermögen oder als Tageszulassungen widmen kann!

Im Jahresabschluss nach § 224 UGB sind die Fahrzeuge des Anlagevermögens unter den Sachanlagen, Unterpunkt 3. Andere Anlagen auszuweisen.

Gerade wenn es nicht nur Fahrzeuge des Anlagevermögens (ohne begünstigte Verwendung) gibt, sondern auch andere Einsatzmöglichkeiten beim Unternehmer in Frage kommen (Kfz-Handel, Vorführfahrzeuge, Tageszulassungen, begünstigte Verwendungszwecke wie Miet- oder Schulungszwecke etc), ist es essentiell, in der laufenden Buchführung bereits die Unterscheidung der anfallenden Aufwendungen nach den jeweiligen Verwendungszwecken zu treffen, da die steuerliche Behandlung – wie Sie im Laufe dieses Buches noch feststellen werden – stark abweichen kann!

### 1.1.1 Ansatz von Kilometergeld oder anteiligen tatsächlichen Aufwendungen

Diese Unterscheidung geht einher mit der Unterscheidung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen.

Wenn das **Fahrzeug eines Einzelunternehmers** zu mehr als der Hälfte (mehr als 50%) für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist der Ansatz des amtlichen Kilometergeldes in Höhe von € 0,42 pro Kilometer als Betriebsausgabe nicht mehr zulässig. Vielmehr ist das Fahrzeug dann als Betriebsvermögen anzusehen (Überwiegens-

grundsatz des EStG) und es dürfen steuerlich wirksam nur noch die anteiligen tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (auf das betriebliche Ausmaß der Nutzung entfallende Abschreibung, Treibstoffkosten, Autowäsche, Parkgebühren, Versicherungsprämien, Instandhaltung, Reparaturen, Service, Reifenwechsel, Vignette, Mautgebühren, § 57a-Begutachtung [Pickerl], Ölwechsel etc).

### ! ACHTUNG

Strafmandate dürfen steuerlich nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Entscheidend ist dabei die tatsächliche Nutzung, wie sie sich aus dem Fahrtenbuch ergibt, also die tatsächlich betrieblich bzw privat zurückgelegten Kilometer. Ausschlaggebend ist immer die Gesamtbetrachtung für ein Veranlagungsjahr.

In der laufenden Buchführung werden die anfallenden Aufwendungen zur Gänze erfasst, der Anteil der Privatnutzung wird im Zuge der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung für den letzten Voranmeldungszeitraum des jeweiligen Jahres als Eigenverbrauch ausgeschieden.

### ! ACHTUNG

Beachten Sie aber, dass ein etwaiger späterer Verkaufserlös, wenn das Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, nicht um einen Privatanteil zu kürzen ist.

Sollte der Unternehmer kein taugliches Fahrtenbuch vorlegen können (zu den Anforderungen *siehe Pkt 1.1.2*), ist die Behörde gem § 184 BAO zur Schätzung befugt, was sich in aller Regel für den Unternehmer als unvorteilhaft erweisen wird!

Sollte die betriebliche Nutzung weniger als 50% betragen, ist das Fahrzeug als Privatvermögen einzustufen. Die betriebliche Nutzung kann dann entweder mittels Ansatz des amtlichen Kilometergeldes oder im Wege der anteiligen tatsächlichen Aufwendungen für die betrieblich zurückgelegten Fahrten geltend gemacht werden (Nutzungseinlage). Der Unternehmer kann zwischen diesen beiden Optionen wählen, sollte während eines Veranlagungsjahres aber konsistent vorgehen und jedenfalls ein Fahrtenbuch führen. Das Kilometergeld darf jedoch für maximal 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer angesetzt werden. Dies entspricht einem Wert von € 12.600,00, der als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Zusätzlich zum Kilometergeld dürfen nur noch Schäden aufgrund höherer Gewalt (zB Unfall) vom Einzelunternehmer geltend gemacht werden.

Bei **Kapitalgesellschaften** entscheidet über die Zuordnung zum Betriebsvermögen nicht das Ausmaß der tatsächlichen betrieblichen Nutzung, sondern das wirtschaftliche Eigentum am Fahrzeug.

Weiterführende Informationen zum Thema Eigenverbrauch und Eigennutzung finden Sie in [Kapitel 5](#).

## 1.1.2 Anforderungen an das Fahrtenbuch

Ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch dient dazu, den Anteil bzw die Anzahl der betrieblich zurückgelegten Kilometer gegenüber der Finanz glaubhaft zu machen. Ein den behördlichen Anforderungen entsprechendes Fahrtenbuch hat die Glaubwürdigkeit für sich und müsste daher von der Behörde erst widerlegt werden, um seine Aussagekraft zu verlieren.

Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch stellen sich wie folgt dar:

- Vollständigkeit: Das Fahrtenbuch muss alle betrieblich und privat gefahrenen Kilometer enthalten
- Chronologische Erfassung aller Fahrten
- Laufende und fortlaufende (zeitnahe) Führung des Fahrtenbuches (kein „Nachschreiben“ im Bedarfsfall!)
- Geschlossene Form (lose Blätter können kein Fahrtenbuch darstellen)
- Nachträgliche Änderungen müssen ausgeschlossen oder nachvollziehbar sein (kein Excel-geführtes Fahrtenbuch)
- Übersichtlichkeit und Bereitstellung der folgenden Informationen:
  - ▼ Datum
  - ▼ Ausgangsort und Ziel der Fahrt (die gefahrene Strecke muss anhand der Aufzeichnungen nachvollziehbar sein)
  - ▼ Zweck der Fahrt
  - ▼ Geschäftspartner bzw Grund der betrieblichen Veranlassung
  - ▼ Anzahl der betrieblichen bzw privat gefahrenen Kilometer
  - ▼ Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges

Ein Fahrtenbuch könnte bspw folgendes Aussehen haben:

Datum/ Dauer	Strecke	Geschäftspartner/ Zweck der Fahrt	Betriebl KM	Private KM	KM- Stand	Notizen
27.04.2021 13:30-18:00	Büro – Seminar- zentrum Salzburg – Büro	Vortrag „Das Auto im Steuerrecht“	535	0	9.740	Sperre Auto- bahn



### TIPP

Im Fachhandel oder bei Tankstellen sind Fahrtenbücher erhältlich, die die erforderlichen Spalten als Vordruck enthalten und im Auto mitgeführt und händisch befüllt werden können. Ein handgeschriebenes Fahrtenbuch hat auch in Zeiten von Handy & Co seine Aktualität nicht verloren und wird von der Finanzverwaltung gerne gesehen.

Wenn elektronische Fahrtenbücher verwendet werden sollen, muss das Fahrtenbuch sicherstellen, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder protokolliert werden. Entsprechende Handy-Apps gibt es mittlerweile von diversen Anbietern.

**TIPP**

Das perfekte Fahrtenbuch (zumindest in den Augen der Finanzverwaltung „perfekt“) ist schwierig bis unmöglich.

Denken Sie trotzdem daran: Das Fahrtenbuch dient im Falle einer Betriebsprüfung der Glaubhaftmachung Ihrer betrieblich zurückgelegten Kilometer. Versuchen Sie deshalb, es nachvollziehbar und glaubhaft zu gestalten, damit es bei einer Betriebsprüfung eine wertvolle Stütze Ihrer Argumentation darstellt!

### 1.1.3 Judikatur

#### ▼ VwGH 28.2.1964, 2176/63, Rechtssatz:

„Wurde ein Fahrtenbuch nicht laufend geführt, sondern immer erst in größeren Zeitabständen nachgeschrieben und widerspricht das aus dem Fahrtenbuch resultierende Verhältnis zwischen privaten und betrieblichen Fahrten im Hinblick auf den Beruf des Steuerpflichtigen den allgemeinen Lebenserfahrungen, so ist die Behörde befugt, den betrieblichen Anteil der Pkw-Kosten zu schätzen.“

#### ▼ VwGH 21.10.1993, 92/15/0001, Rechtssatz 1:

„[...] Daraus folgt, daß jedenfalls der Nachweis jeder einzelnen Dienstreise dem Grunde nach durch entsprechende Belege zu erbringen ist. [...] Dies erfordert, daß in den entsprechenden Aufzeichnungen zumindest das Datum, die Dauer, das Ziel und der Zweck der einzelnen Dienstreisen darzulegen ist.“

#### ▼ UFS 2.4.2008, RV/0786-I/06, Auszug aus dem Entscheidungstext:

„Aufwendungen für ein überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug (Pkw) sind Betriebsausgaben; die private Nutzung ist als Entnahme auszuscheiden. Als Teilwert werden die anteiligen Aufwendungen einschließlich der auf die private Nutzung entfallende Wertabgang (AfA) angesetzt (VwGH 18.2.1999, 98/15/0192). Bei überwiegend betrieblicher Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuges ist die Schätzung jedoch nicht anhand des Kilometergeldes vorzunehmen, weil die AfA entsprechend den tatsächlichen Anschaffungskosten und nicht mit den in den Kilometergeldsätzen enthaltenen AfA-Anteilen zu berücksichtigen ist (VwGH 1.10.1974, 0114/74; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, EStG 1988, Tz. 33 und 35 zu § 4). Zu den abzugsfähigen Kfz-Kosten gehört neben der AfA von den Anschaffungskosten der laufende Betriebsaufwand (Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar<sup>7</sup>, Tz. 330 zu § 4, Stichwort Kraftfahrzeug-Kosten).“

#### ▼ UFS 3.7.2012, RV/0957-W/12, Rechtssatz 2:

„Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür hat es neben dem Datum und den

Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Die zu erfassenden Fahrten müssen einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Grundsätzlich ist dabei jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wobei die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands genügt, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Wird der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist (vgl. BFH 1. 3. 2012, VI R 33/10, m. w. N.).“

▼ **BFG 15.7.2019, RV/2100774/2018, Rechtliche Beurteilung:**

„Nach § 16 Abs 1 EStG 1988 sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen Werbungskosten.

§ 16 Abs 6 lit a 1988 lautet:

Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

a) Diese Ausgaben sind durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 1) abgegolten. Nach Maßgabe der lit. b bis j steht zusätzlich ein Pendlerpauschale sowie nach Maßgabe des § 33 Abs 5 Z 4 ein Pendlereuro zu. Mit dem Verkehrsabsetzbetrag, dem Pendlerpauschale und dem Pendlereuro sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Aus den angeführten gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass das Gesetz zwischen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einerseits und sonstigen beruflich veranlassten Fahrten andererseits unterscheidet. Während bei einem Arbeitnehmer die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ausschließlich in Form eines Absetzbetrages und (zutreffendenfalls) pauschalierter Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, sind Ausgaben für andere beruflich veranlasste Fahrten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten absetzbar. Bei Benützung eines privaten KFZ wird im letztgenannten Fall eine Schätzung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (im Streitjahr 0,42 € pro km) im Regelfall zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnis führen (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073).

Fahrtkosten für beruflich veranlasste Fahrtaufwendungen sind an sich in ihrer tatsächlichen Höhe als Werbungskosten anzusetzen, wobei bei Kfz-Kosten eine Schätzung mit dem amtlichen Kilometergeld in aller Regel zu einem zutreffenden Ergebnis führt (lt. LStR bei Fahrten von nicht mehr als 30.000 km im Jahr).

Der Nachweis von Fahrtkosten bzw. von beruflich gefahrenen Kilometern hat grundsätzlich mittels eines Fahrtenbuches zu erfolgen. Dieses hat die beruflichen und privaten Fahrten zu enthalten (zB BFG 28.4.2015, RV/7104865/2014; UFS 28.12.2009, RV/1076-L/08; UFS 28.10.2013, RV/1380-L/12; VwGH 28.2.1964, 2176/63).

Damit ein Fahrtenbuch einen tauglichen Nachweis darstellt, muss es fortlaufend, zeitnah, übersichtlich und in chronologischer Reihenfolge lückenlos geführt sein (Doralt/Mayr/Herzog, EStG13, § 16 Tz 220, Stichwort "Fahrtkosten", mwN). Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist zudem in gebundener oder sonst in sich geschlossener Form zu führen (zB Wallner in AFS 2010, 81).

Es müssen jedenfalls folgende Daten festgehalten werden:

- Datum der Fahrt;
- Kilometerstand am Beginn und am Ende jeder Fahrt und die Fahrtstrecke in Kilometern;
- Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie die Fahrtdauer;
- Ausgangsort und Zielort jeder Fahrt;
- Reiseweg, und zwar so, dass er mit einer Straßenkarte nachvollzogen werden kann;
- Der Zweck jeder einzelnen Fahrt. Wenn im Zuge einer einheitlichen beruflichen Fahrt mehrere Kunden besucht werden, so ist der Name jedes einzelnen Kunden anzuführen. Ein bloß allgemein gehaltener Hinweis, etwa „Kundenbesuche“, ist als Zweckangabe jedenfalls zu vage (s. nochmals zB Doralt, aaO; sowie Wallner, aaO).

Jede einzelne berufliche Verwendung ist mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, können diese miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Es genügt dann die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten KfZ-Gesamtkilometerstandes, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner und ihre Adressen im Fahrtenbuch in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht wurden. Wird der berufliche Einsatz des Kfz zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstandes zu dokumentieren ist (Renner, Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches, in: SWK 27/2008, S 728, mwN).

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Weisen sie inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen (Renner, aaO).

Außer einem Fahrtenbuch kommen auch andere Beweismittel in Betracht. Die Führung eines Fahrtenbuches kann entfallen, wenn durch andere Aufzeichnungen (zB

Reisekostenabrechnungen) eine ebenso verlässliche Beurteilung – im oben dargelegten Sinne – möglich ist (zB BFG 10.6.2014, RV/7101414/2013).“

### 1.1.4 Bewertungsvorschriften in der Einkommensteuer

Folgend ein Überblick über die Bewertungsmaßstäbe, mit denen sich der Kfz-Händler ertragssteuerlich konfrontiert sieht:

#### Abnutzbares Anlagevermögen

- Bewertung mit den Anschaffungskosten abzüglich AfA oder
- dem niedrigeren Teilwert (zB Eurotax-Bewertung)

#### Neufahrzeuge

- Anschaffungskosten zuzüglich Transportkosten und Spesenbeitrag des Händlers an den Importeur (vgl VwGH 12.2.1965, 2179/63)

#### Gebrauchtfahrzeuge

- Einkaufswert zuzüglich Reparaturleistungen des Händlers oder
- dem niedrigeren Teilwert (zB Eurotax-Bewertung)

## 1.2 Steuerliche Einschränkungen für Fahrzeuge des Anlagevermögens

Es gibt wohl wenig Bereiche im Steuerrecht, die derart detailliert geregelt sind und dem Steuerpflichtigen derart wenig Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten überlassen, wie das Kfz im Anlagevermögen. Auf den folgenden Seiten sollen diese Einschränkungen systematisch dargestellt und auch auf Ausnahmen (begünstigte Verwendungszwecke) eingegangen werden.

### 1.2.1 Vorsteuerabzug

#### 1.2.1.1 Vorsteuerabzug beim Pkw des Anlagevermögens



**§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG normiert:**

„Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, [...] die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen.“

Aufgrund dieser Regelung des UStG gilt im österreichischen Recht die Fiktion, dass der Pkw des Anlagevermögens nicht als für das Unternehmen angeschafft gilt, mit der Konsequenz, dass weder für die Anschaffung noch für den laufenden Betrieb ein Vorsteuerabzug zusteht.

Eine Privatnutzung stellt daher keinen umsatzsteuerlichen Eigenverbrauch dar, der Verkauf des nicht begünstigten Pkw des Anlagevermögens ist konsequenterweise nicht umsatzsteuerbar.

▼ **Die UStR führen in ihrer Rz 1932 zur Einstufung als Pkw bzw Kombi aus:**

„Das Vorliegen eines Pkw oder Kombinationskraftwagens ist in wirtschaftlicher Sichtweise zu beurteilen. Es kommt auf den optischen Eindruck und die darauf beruhende Verkehrsauffassung an (VwGH 16.12.1980, 1681/80, 2817/80, 2818/80). Die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge kann zwar ein Indiz für die steuerliche Beurteilung darstellen, sie ist aber ebenso wenig bindend wie etwa die zollrechtliche Tarifierung als Lastkraftwagen. Nicht der Verwendungszweck im Einzelfall ist entscheidend, sondern der Zweck, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist. Personenkraftwagen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 liegen vor bei Fahrzeugen, die werkseitig als Personenkraftwagen für die Nutzung im Straßenverkehr bestimmt sind und diese Eigenschaft selbst durch den nachträglichen Umbau in Rallyefahrzeuge nicht verlieren (VwGH 16.12.2015, 2012/15/0216). Ein Rennwagen, welcher nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung nur für den Einsatz bei Rennsportveranstaltungen auf speziell für den Motorsport konzipierten Rennstrecken gebaut wird und eine andere Verwendungsmöglichkeit auf Grund der auf den Rennsport ausgerichteten technischen Ausstattung nicht besteht, unterscheidet sich wesentlich von den üblichen Typen von Personen- und Kombinationskraftwagen. Scheidet eine Verwendung des Rennwagens im allgemeinen Straßenverkehr nach seiner Beschaffenheit und der Bauart aus, ist eine kraftfahrrechtliche Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr nicht möglich und besteht keine Umbaumöglichkeit, das Rennauto straßentauglich und zulassungsfähig zu machen, ist kein Personenkraftwagen iSd § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 anzunehmen (VwGH 28.10.2009, 2007/15/0222). Wohnmobile sind Spezialfahrzeuge, die überwiegend für Schlaf- oder Aufenthaltszwecke ausgestattet sind. Da sie weder „ausschließlich“ noch „vorwiegend“ der Beförderung von Personen dienen und auch keine „Mischform zwischen Lastwagen und Personenwagen“ sind, werden Wohnmobile von der für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (sowie Krafträder) geltenden Vorschrift des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 nicht erfasst (VwGH 17.10.2018, Ra 2017/13/0045).“

Eine Ausnahme von diesem generellen Vorsteuerabzugsverbot bilden die begünstigten Verwendungszwecke (siehe Details dazu unter *Pkt 1.2.1.2*), Elektrofahrzeuge (siehe *Kapitel 3*) sowie Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse. Das BMF hat im Verordnungsweg definiert, wie ein Fahrzeug ausgestaltet sein muss, um als Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen oder Kleinbus qualifiziert zu werden. Diese Verordnungen sowie die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kfz finden Sie unter dem Link <https://www.bmf.gv.at/stuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

**! ACHTUNG**

Beachten Sie, dass die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge nur Orientierungscharakter hat. Wichtig ist, dass die Kriterien laut Verordnung eingehalten werden, dann ist der Vorsteuerabzug gewährleistet. Einen Überblick über diese Kriterien finden Sie auch unter [Pkt 1.2.1.4](#).

**1.2.1.2 Begünstigte Verwendungszwecke**

Als begünstigte Verwendungszwecke, die einen Vorsteuerabzug auch bei einem „normalen“ Pkw **des Anlagevermögens** (entgegen der Fiktion des UStG) rechtfertigen, sieht der Gesetzgeber die folgenden:

- Fahrschulkraftfahrzeuge (Schulungszwecke!)
- Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung
- Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Vermietung
- Kraftfahrzeuge zur Begleitung von Schwer- und Sondertransporten

Die begünstigten Zwecke müssen für diese Fahrzeuge im Ausmaß von mindestens 80% nachgewiesen werden (Fahrtenbuch ist hier eigentlich Pflicht!), um den Vorsteuerabzug zur Gänze zu lukrieren. Können die 80% begünstigte Verwendung nicht nachgewiesen werden, versagt die Finanzverwaltung im Falle einer Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug. Die begünstigten Verwendungszwecke dürfen auch kombiniert werden, um in Summe die 80%-Grenze zu erfüllen.

Eine nähere Beschreibung dieser begünstigten Verwendungszwecke findet sich auch in den UStR:

**▼ Fahrschulkraftfahrzeuge (Rz 1938 f):**

„Unter einem Fahrschulkraftfahrzeug iSd § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 ist ein Fahrzeug zu verstehen, das in einer Fahrschule zu Unterrichtszwecken verwendet wird. Es genügt nicht, dass sich das Fahrzeug im Betriebsvermögen der Fahrschule befindet und dort zu welchen Zwecken auch immer in Verwendung steht. Es reicht eine mindestens 80%ige Verwendung zu Fahrschulunterrichtszwecken aus. Eine bis zu 20-prozentige Nutzung für andere betriebliche oder private Zwecke schließt somit den Vorsteuerabzug nicht aus.“

Die Verwendung des Fahrzeuges für Fahrten, die für den Betrieb oder die Erhaltung des Fahrzeuges unbedingt erforderlich sind (zB Fahrten zur Tankstelle oder zur Werkstätte) oder mit den Unterrichtszwecken in unmittelbarem Zusammenhang stehen (zB Prüfungsfahrten), sind als Verwendungen für Fahrschulunterrichtszwecke anzusehen.“

**▼ Gewerbliche Personenbeförderung und gewerbliche Vermietung (Rz 1946 ff):**

„Die Beförderung unternehmensfremder Personen muss den eigentlichen Unternehmenszweck bilden (Taxis, Mietwagen) oder in den Rahmen des Unternehmens

fallen (zB Hotelwagen). Unter Miet-, Taxi- und Gästewagen sind Fahrzeuge iSd § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996 (GelverkG), zu verstehen (VwGH 19.10.1981, 1321/79). Eine private oder anderweitige unternehmerische (zB Einkaufsfahrten) Verwendung des Fahrzeuges bis zu einem Ausmaß von 20% berührt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht.

Nach § 3 Abs. 1 Z 4 GelverkG darf die Konzession betreffend Gästewagen-Gewerbe („Hotelwagen“) ua. nur für die Beförderung der Wohngäste (Pflegerlinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen und dergleichen durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Gästewagen-Gewerbe) erteilt werden.

Für die Beurteilung als Hotelwagen können auch sonstige Fahrten mit Hotelgästen, wie Ausflugsfahrten mit Hotelgästen, die Beförderung der Hotelgäste zu Schiliften, Bädern usw. in die 80%-Grenze eingerechnet werden. Sonstige betriebliche Fahrten (zB Einkaufsfahrten) zählen nicht zu den begünstigten Fahrten.

Für die Anerkennung als Hotelwagen ist nicht erforderlich, dass den Hotelgästen für die Beförderung ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird.

Zu den Fahrzeugen, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Vermietung dienen, gehören Leasingfahrzeuge und Fahrzeuge, die sprachüblich als „Leihfahrzeuge“ bezeichnet werden (kurzfristige Vermietung). Unter gewerblicher Vermietung ist auch die Zurverfügungstellung eines Leihwagens durch eine Kfz-Werkstätte an Kunden für die Zeit der Durchführung der Reparaturarbeiten am Kfz des Kunden zu verstehen. Nicht erforderlich ist dabei, dass für die Zurverfügungstellung des Leihwagens ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird.“

#### ▼ **Begleitung von Schwer- und Sondertransporten (Rz 1936):**

„Im Falle der Begleitung von Sonder- und Schwertransporten werden Umsätze unmittelbar durch den Einsatz des Fahrzeuges erzielt. Wird ein Pkw, Kombinationskraftwagen oder Kraftrad zu mindestens 80% zur Begleitung von Schwer- oder Sondertransporten eingesetzt, dürfen daher Vorsteuern im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder Betrieb solcher Fahrzeuge abgezogen werden.“

**Die Aufzählung der begünstigten Verwendungszwecke ist abschließend.** Für andere Verwendungszwecke steht beim Pkw des Anlagevermögens kein Vorsteuerabzug zu. Siehe dazu zB UFS zum Vorsteuerabzugsverbot für Testfahrzeuge ([Pkt 1.2.1.5](#)).

Neben diesen begünstigten Verwendungszwecken des Anlagevermögens berechtigen folgende **Pkws und Kombis des Umlaufvermögens** zum Vorsteuerabzug:

- Vorführfahrzeuge (überwiegende, dh mehr als 50%, Nutzung für Vorführzwecke; Details dazu finden Sie in [Kapitel 4](#))
- Fahrzeuge, die **ausschließlich** (ohne jede auch nur geringste Ausnahme) zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind.

### 1.2.1.3 Vorsteuerabzug bei anderen Kraftfahrzeugarten

Für andere Fahrzeuge als Pkws, Kombis und Krafträder steht entsprechend der Verordnung des BMF der Vorsteuerabzug zu, wenn sie im Anlagevermögen gehalten werden und die betriebliche Nutzung mindestens 10% beträgt.

#### ▼ Die UStR führen dazu aus (Rz 1933):

„Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Begriffe Pkw und Kombinationskraftwagen durch Verordnung näher zu bestimmen. Derzeit ist die Verordnung des BM für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, BGBl. II Nr. 193/2002, maßgebend. Danach sind bestimmte Fahrzeugkategorien, und zwar insbesondere Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse, als Fahrzeuge definiert, die nicht als Personen- bzw. Kombinationskraftwagen anzusehen sind und für die daher der Vorsteuerabzug zulässig ist. Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Einstufung eines Fahrzeuges unter diese Fahrzeugkategorien lassen sich unmittelbar aus der Verordnung des BM für Finanzen, BGBl. II Nr. 193/2002, ableiten. Der Nachweis, ob diese Voraussetzungen für ein bestimmtes Fahrzeug zutreffen, wäre daher grundsätzlich vom Steuerpflichtigen, der für ein bestimmtes Fahrzeug den Vorsteuerabzug in Anspruch nimmt, zu erbringen. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer Verwaltungsvereinfachung anerkennt das Bundesministerium für Finanzen konkrete Fahrzeugtypen als Kastenwagen, Pritschenwagen oder Klein-Autobusse iSd Verordnung des BM für Finanzen, BGBl. II Nr. 193/2002. Für diese Fahrzeugtypen entfällt die Nachweispflicht durch den Steuerpflichtigen. Werden jedoch Fahrzeuge unter derselben Modellbezeichnung in unterschiedlichen Ausstattungsvarianten angeboten, ist zu beachten, dass für das konkrete Fahrzeugmodell sämtliche in der Verordnung enthaltenen Kriterien erfüllt sein müssen (zB kein Vorsteuerabzugsrecht gemäß § 3 Z 2 der VO BGBl. II Nr. 193/2002 für ein Modell, das zB mit zwei Sitzreihen ausgestattet ist; dagegen zB Vorsteuerabzug für eine alternative Modellvariante, wenn das konkrete Fahrzeug bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit nur einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet ist).“

Die hier angesprochenen Fahrzeugtypen, für die die Nachweispflicht für den Steuerpflichtigen entfällt, sind der Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge des BMF zu entnehmen, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/stuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

### 1.2.1.4 Verordnung des BMF zu der Klassifizierung als Kleinbus bzw Klein-Lkw

#### ▼ Kleinlastkraftwagen sind durch die VO BGBl II Nr 193/2002 wie folgt definiert:

„Als Kleinlastkraftwagen können nur solche Fahrzeuge angesehen werden, die sich sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung her erheblich von einem der Personenbeförderung dienenden Fahrzeug unterscheiden. Das Fahrzeug muss so gebaut sein, dass ein Umbau in einen Personen- oder Kombinationskraftwagen mit äußerst großem technischen und finanziellen Aufwand verbunden und somit wirtschaftlich sinnlos wäre.